

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 18. Dezember.

1878.

### Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter Nr. 1273 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

Nr. 1274 den Allerhöchsten Erlass, betr. die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8580 die Allerhöchsten Erklasse vom 5. Dezember 1878, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser und König.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzialschulkollegium, in der Provinz Hannover von den Consistorialbehörden — ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreisschulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Ramentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die beiheiligen Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schul-

lokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrikschulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Überlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II. und III. bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II. und III. erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Überanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersten ein ausreichender Unterricht (vgl. Nr. VI.) ertheilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

1. Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der Vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.
2. Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.
3. Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.
4. Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Dezember 1878.

Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlichst so anzurichten, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.

5. Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintreffe.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des § 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Maybach.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Sydon.

## 2)

### Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1879 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldbeschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-gattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen

ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers ver-sehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Haupt-Berwaltung der Staatsschulden.  
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.  
Rötger.

## 3)

### Bekanntmachung.

#### Untergang des Postdampfers Pommerania.

Von der für Deutschland bestimmten Post des am 14. November aus New-York abgegangenen Dampfers Pommerania sind diejenigen Brieffächer, welche auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten sollten, in Plymouth gelandet und ihrer Bestimmung zugeführt worden.

Die übrige Post nach Deutschland ist mit der „Pommerania“ untergegangen. Dieselbe enthielt Korrespondenz aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie aus Canada.

Berlin W., den 29. November 1878.

Kaiserliches General Postamt.  
Wiebe.

## 4)

### Bekanntmachung,

#### die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das Generalpostamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Er-suchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit sich die Packtmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberliefertung gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Pakete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Papptaschen, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Pakete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungs-ort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Paketaufschrift muß bei frankirten Paketen auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Paketen, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Gilboden“ und bei Paketen nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Paketen nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleu-nigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 6. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt.  
Wiebe.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der  
Provinzialbehörden.**

**5) Tarif  
zur Erhebung des Standgeldes an den Wochen-  
Schweinemärkten in der Ortschaft Jablonowo.**

- |   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| 1 | Für ein fettes oder überjähriges Schwein . . . . . | 3 | d. J. abgeänderten Fassung von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Verordnung vom 5. November d. J. werden die Ortspolizeibehörden zur pünktlichen Beachtung der Fälle veranlaßt, in welchen eine Berichterstattung an uns vorgeschrieben ist, und wird insbesondere noch die gründliche Feststellung der Umstände, von welchen unsere Entscheidung abhängig ist, und die äußerste Beschleunigung der aufzunehmenden und uns einzureichenden Verhandlungen zur Pflicht gemacht. |
| 2 | Für ein junges Schwein . . . . .                   | 2 |   |

**Allgemeine Bestimmungen.**

- a. Das Standgeld wird für den Tag erhoben.
- b. Die Erhebung darf nur an der Verkaufsstelle erfolgen.
- c. Außerhalb der bezeichneten Marktgrenzen dürfen am Orte Schweine nicht feilgeboten werden.

Jablonowo, den 25. September 1878.

Der Gutsvorstand.

(gez.) Dirlam.

Der vorstehende Tarif wird hiermit auf Grund des § 141 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 von uns genehmigt.

Danzig, den 25. November 1878.

Der Provinzialrat der Provinz Westpreußen.

Achenbach.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Lüdtke in Mellno zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grünholzen, Kreises Schlochau, statt des verstorbenen Lehrers Glejinski in Mellno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Dezember 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach

**7) 200 Mark Belohnung!**

Am 19. November d. J., Abends etwa 6 Uhr, ist der Kutscher Sawicki aus Marienburg in der Nähe des Dorfes Braunswalde im Kreise Stuhm, von unerkannt gebliebenen Personen anscheinend in räuberischer Absicht durch Schläge über den Kopf und durch Messerstichen schwer verwundet worden.

Wir sichern Demjenigen, welcher den oder die Thäter dieses Verbrechens zur Anzeige bringt, so daß deren geistliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 200 Mark zu.

Die betreffenden Anzeigen sind bei dem Königlichen Landratsamte zu Stuhm oder bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Marienburg, oder auch bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

Marienwerder, den 17. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**8) Unter Hinweis auf die in Nr. 48 des Amtsblatts veröffentlichte, zur Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung in der durch das Gesetz vom 17. Juli unterzeichneten Collegiums, Langgarten Nr. 110, eine**

Verordnung vom 5. November d. J. werden die Ortspolizeibehörden zur pünktlichen Beachtung der Fälle veranlaßt, in welchen eine Berichterstattung an uns vorgeschrieben ist, und wird insbesondere noch die gründliche Feststellung der Umstände, von welchen unsere Entscheidung abhängig ist, und die äußerste Beschleunigung der aufzunehmenden und uns einzureichenden Verhandlungen zur Pflicht gemacht.

Marienwerder, den 7. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**9) Seine Majestät haben mittels des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November d. J. zu gestatten geruht, daß den in den nachbenannten Kreisen belegenen Ortschaften auf den Antrag der Besitzer derselben statt ihrer bisherigen die daneben vermerkten neuen Namen beigelegt werden, und zwar:**

1. den im Kreise Rosenberg belegenen, mit der Gemeinde Caspendorf A. zu einem Gemeindebezirke verbundenen Gütern Caspendorf B. und C. und Stein B. und C. der Name "Stein Caspendorf", als eine für alle Theile dieses Gemeindebezirks gemeinsame Bezeichnung, und dem Gute Stein A. fortan nur der Name "Gut Stein",
2. im Kreise Strasburg dem Gute Podczwardowo der Name "Bergheim",
3. in demselben Kreise der Ortschaft Tiliß-Zarosle der Name "Nosenhain".

Marienwerder, den 7. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**10) Unter den Pferden des Posthalters Heyer zu Marienwerder, Kreises Marienwerder, des Besitzers Hettke zu Hochdorf, Kreises Lüchel, des Gutsbesitzers Beyling zu Gostkowo, Kreises Thorn, des Gutsbesitzers Viber zu Conradswalde, Kreises Stuhm, und des Besitzers August Quader in Sommerau, Kreises Rosenberg, ist die Rokokrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gutsbesitzers Hinz zu Lichtfelde, Kreises Stuhm, beseitigt.**

Marienwerder, den 7. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**11) Bekanntmachung.**

Auf Grund der Prüfungsordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 haben wir für diese Prüfung im nächsten Jahre zwei Termine und zwar für den Ostertermin

am 14. Mai 1879

und für den Michaelstermin

am 5. November 1879

anberaumt.

Die persönliche Meldung erfolgt am 14. Mai bzw. 5 November Morgens 8 Uhr, im Bureau des

Collegiums, Langgarten Nr. 110, eine

Treppe, woselbst auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die

bisher abgelegten theologischen, phylologischen oder Seminarprüfungen;

3. ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest, und

5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Commission gebildet.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit auf-

13)

N a ch

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nr.	Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt- pro 1 Kilo-																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen,			Speise- gelbe, zum Kochen.			Kartoffeln,			Stroh			Heu.			Kind- Schwein- Fleisch.		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Kreuse.	Bauch.									
		17	62	13	86	12	79	12	05	15	72	—	—	—	—	—	4	87	—	—	—	1	—	80	1	20	—	60			
1	Christburg	17	62	13	86	12	79	12	05	15	72	—	—	—	—	—	4	87	—	—	—	1	—	80	1	20	—	60			
2	Conitz	16	60	11	73	12	96	10	17	12	31	24	—	—	—	—	3	33	3	25	—	3	75	—	80	—	80	—	60		
3	Dt. Crone	—	—	11	79	12	98	12	60	11	13	—	—	—	—	—	2	64	3	25	—	3	65	1	01	—	90	1	11	—	64
4	Culm	17	67	12	59	14	09	13	—	11	11	—	—	—	—	—	4	—	4	3	—	5	—	90	—	80	1	—	—	90	
5	Dt. Eylau	19	62	12	79	12	61	12	40	14	44	—	—	—	—	—	5	58	3	06	—	2	75	1	—	—	80	1	—	—	58
6	Flatow	—	—	11	46	12	48	8	77	10	—	—	—	—	—	—	3	87	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	M. Friedland	—	—	11	38	12	14	11	50	12	50	—	—	—	—	—	2	70	3	—	—	4	—	—	80	—	80	1	—	—	50
8	Graudenz	17	58	12	67	12	72	13	01	13	92	25	67	—	—	—	5	31	4	28	—	4	52	1	21	—	97	1	15	1	11
9	Jastrow	—	—	11	73	11	85	9	82	11	87	—	—	—	—	—	2	88	3	—	—	4	—	—	85	—	75	—	95	—	55
10	Löbau	21	89	10	—	10	71	9	—	11	63	—	—	—	—	—	3	40	7	—	—	6	—	—	80	—	80	1	—	—	50
11	Marienwerder	16	27	11	09	10	64	10	25	10	83	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	85	—	75	1	10	—	75	
12	Mewe	15	81	11	67	12	—	11	39	11	83	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	90	—	90	1	—	—	50		
13	Neumarkt	16	75	10	92	11	75	10	42	12	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	5	—	—	80	—	80	—	80	—	50	
14	Riesenburg	16	29	12	—	12	25	11	07	—	—	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	1	—	—	80	—	90	—	75
15	Rosenberg	16	83	12	49	12	40	10	64	13	—	—	—	—	—	4	58	4	20	3	70	5	40	1	—	—	85	1	15	—	70
17	Schlochau	—	—	12	08	11	51	10	40	12	44	—	—	—	—	—	3	47	4	—	—	6	—	—	80	—	80	1	20	—	80
16	Schwek	—	—	12	—	12	50	—	—	14	—	—	—	—	—	3	60	—	—	—	—	—	80	—	80	1	10	—	50		
18	Strasburg	17	50	11	50	9	39	12	25	12	25	—	—	—	—	—	3	50	4	50	4	5	50	—	80	—	80	1	—	—	70
19	Stuhm	16	67	11	44	12	37	10	88	13	27	—	—	—	—	—	4	73	—	—	—	—	—	93	—	93	1	08	—	56	
20	Thorn	18	20	12	62	13	08	13	19	14	—	26	60	—	—	4	13	3	70	—	—	5	40	1	20	—	90	—	90		
21	Tuchel	17	07	11	15	11	10	9	60	12	17	—	—	—	—	—	3	49	4	50	4	50	4	50	—	80	—	90	—	60	
	Summa	262	37	248	96	254	32	222	41	250	42	75	67	60	—	83	53	59	74	15	20	69	47	18	25	14	95	20	24	13	24
	Durchschnitt	17	49	11	86	12	11	11	12	12	52	25	22	60	—	3	98	3	98	3	80	4	63	—	91	—	83	1	01	—	66
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

\* Engrospreize.

gegeben werden, welche er binnen acht Wochen spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

Danzig, den 22. November 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
Athenbach.

12) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichnetem Dekan spätestens bis zum 18. Januar 1879 unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangs-

zeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Gramianthus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlzeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 20. Januar 1879 um 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Thematik zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 17. März. Die persönliche Meldung beim Dekan behufs der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 24. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 11. Dezember 1878.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität.  
Professor Dr. theol. Voigt,  
z. Dekan.

## w e i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1878.

Laden-Preise.												pro 1 Kilogramm.													
gramm.				Laden-Preise.												pro 1 Kilogramm.				pro 1 Liter.					
Ham-mel-mel-	Speci-	Eß-	60	Mehl Nr. 1.	Ger-sten-	Ger-sten-	Buch-	Reis	Raffee.	Salz,	Schwei-	Rin-	ge-											pro	
Fleisch.	Speci-	Eß-	Stück	Weiz-	Rog-	Grau-	Buch-	Reis	Java,	Salz,	Schwei-	Rin-	ge-											Kilogramm.	
(geräu-	But-			zen.	gen.	Grütze.	Weizen-	Java.	gelber	ge-	wöhn-	Talg	Milch,											Rog-	
chert.)	ter.			gen.	gen.	Grütze.	Grütze.	Java.	mittler.	wöhn-	ne-	pro	500											gen-	
m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	m. pf.	brod		
— 80	1 40	1 80	3	— 38	— 24	— 32	— 30	— 40	— 45	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 70	1 40	1 70	2 70	— 35	— 20	— 60	— 35	— 50	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 91	1 88	2 13	3 53	— 40	— 30	— 60	— 45	— 60	— 60	— 60	3	— 4	— 20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 90	2	—	1 60	1 30	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 80	3	— 4	— 20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 80	1 87	2 71	— 40	— 30	— 60	— 60	—	—	— 60	3 20	3 70	— 20	1 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	— 60	3 50	4	— 20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 80	2	—	2	3 60	— 40	— 20	— 50	— 35	— 35	— 50	2 40	3	— 30	1 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 105	1 80	2 11	3 11	— 36	— 24	— 60	— 50	— 50	— 40	— 66	2 60	3 20	— 20	1 50	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	7	
— 85	1 80	1 74	2 60	— 34	— 20	— 65	— 30	— 35	—	— 50	2 60	3 60	— 20	1 50	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 80	1 60	1 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 10	— 20	1 60	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 85	1 45	1 85	2 60	— 40	— 30	— 60	— 50	— 70	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 50	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 60	1 80	3	— 35	— 20	— 40	— 40	— 55	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 50	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 60	1 50	2 20	— 34	— 20	— 60	— 40	— 60	— 50	— 80	3	— 4	— 20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 40	1 80	3	— 32	— 22	— 34	— 31	— 34	—	— 60	2 80	3 60	— 20	1 50	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 75	1 75	2 50	— 50	— 30	— 72	— 72	— 80	— 80	— 80	2 36	4	— 20	1 80	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 80	1 60	3 20	— 40	— 22	— 65	— 50	—	—	— 55	2 80	3 20	— 20	1 40	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 90	1 60	2 80	— 40	— 30	— 35	— 30	— 30	— 25	— 50	2 80	3 40	— 20	1 40	—	50	— 17	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	2	—	2 20	— 46	— 40	— 60	— 50	— 30	— 60	— 60	2 80	4	— 20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— 84	1 32	1 72	3 02	— 32	— 24	— 32	— 32	— 40	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80	—	50	— 12	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	1 60	1 93	2 87	— 32	— 22	— 80	— 46	— 60	— 30	— 80	3	— 360	— 20	1 60	—	60	— 12	20	—	—	—	—	—	—	
— 80	2	—	1 73	— 263	— 20	— 17	— 30	— 30	— 25	— 50	2 80	3 60	— 20	1 20	—	50	— 12	20	—	—	—	—	—	—	
16	50	34	30	36	03	57	07	7 84	5 35	10 85	8 96	9 69	7 70	12 81	59 26	75 20	4 30	35 00							
— 83	1 72	1 80	2 72	— 37	— 25	— 52	— 43	— 48	— 45	— 61	2 82	3 58	— 20	1 75											

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind.

Marienwerder, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14)

**D u r c h s c h n i t t s - M a r k t - P r e i s e**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.		2. Kälber pro Stück		3. Schmette für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.	
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

27	50	21	81	—	—	15	86	26	—	31	09	24	50	—	—	17	75	28	10	950	20
----	----	----	----	---	---	----	----	----	---	----	----	----	----	---	---	----	----	----	----	-----	----

15) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 haben wir für das nächste Jahr zwei Termine zu dieser Prüfung und zwar für den Ostertermin

vom 12. und 14. Mai 1879

und für den Michaelstermin

vom 3. bis 5. November 1879

anberaumt.

Die persönliche Meldung erfolgt am 12. Mai bzw. 3. November, Morgens 8 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Collegiums — Langgarten Nr 110, 1 Treppe —, woselbst auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Candidaten anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Commission gebildet

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche er binnen sechs Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine in

der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

Danzig, den 22. November 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

16) **Bekanntmachung.**

Am 1. Januar 1879 tritt in dem Dorfe Wieworken im Kreise Graudenz eine Postagentur in Wirklichkeit, welche ihre Verbindung durch eine in jeder Richtung täglich einmal verkehrende Botenpost mit dem Postamte in Graudenz erhält.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugethieilt werden:

Dasskowo, Hannowo, Tursznitz, Wieworken, Skarzewo, Victorowo, Debenz, Bogatz, Gorinnen, Mgowo, Billitsch, Königl. Neudorf, Kl. Czappeln, Walbaumühle, Adl. Waldau, Weithof, Weithede, Blandau, Wilhelmshof und Blonchanw.

Danzig, den 7. Dezember 1878.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.  
Reisewitz.

17) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluss des Kreisausschusses des Kreises Schwez vom 13. Mai cr., bestätigt von dem Bezirksrat in Marienwerder unterm 14. Oktober cr., ist die bisher kommunalfreie Burawa-Kämpe Kulmer Antheils mit der Gemeinde Kranichsfelde hiesigen Kreises vereinigt worden.

Schwez, den 11. November 1878.

Der Kreisausschuss des Kreises Schwez.

Der Landrat.  
Gerlich.

18) **Bekanntmachung.**

Durch vollstreckbar gewordenen Beschluss vom 28. September c. haben wir, nachdem der Gutsbezirk Adl. Lunau durch Allerhöchste Kabinetsordre aufgelöst worden ist, die dadurch kommunalfrei gewordenen Grundstücke in Gemäßheit des § 40 des Kompetenzgesetzes wie folgt vereinigt: die Grundstücke der Besitzer Heinrich Bartel II., Johann Stobbe, Friedrich Neumann, Friedrich Beyer, Jakob Will, Friedrich Kreischmer, Martin Bleck, Johann Pobanz, Sierwert Goetz, Johann Stobbe, Friedrich Bleck, Heinrich

Bartel und Jacob Wilm mit der Gemeinde Kl. Lunau und die der Besitzer Peter Thüart, Wilhelm Essig, Ferdinand Fritz, Ludwig Fries, Wilhelm Bäcker, Johann Fries, Otto Strübing, Wilhelm Bartel, sowie die der evangelischen Kirche, der evangelischen Pfarre und dem Fiskus gehörige mit der Gemeinde Gr. Lunau und endlich das des Besitzers Max Reichel mit dem Rittergute Paparczyn.

Kulm, den 25. November 1878.

Der Landrat.

### 19) Bekanntmachung.

Im Einverständniß mit den Interessenten ist durch Beschuß des Kreisausschusses des Kreises Schweß vom 15. Oktober cr. die Inkommunalisierung der von dem Besitzer Mejer und den Bezelischen Erben vom Forstfiskus erworbenen Liegenhäfen in den Verband der Gemeinde Osche, unter Abrennung vom forstfiskalischen Gutsbezirk Osche, und wiederum die Abtrennung der von den obengenannten Besitzern an den Forstfiskus abgetretenen Ländereien von der Gemeinde Osche und Vereinigung mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Osche genehmigt worden.

Schweß, den 30. November 1878.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Landrat.

Gerlich.

### 21)

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
1	Anton Bednar, Schlossergeselle,	31 Jahre, geboren zu Dohaltz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln im Rückfalle und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	12. August d. J.
2	Matthias Tomaszlik, Seifensieder-geselle,	40 Jahre, aus Prag in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Novbr. d. J.
3	Adolf Dick, Fleischer-geselle,	29 Jahre, aus Schönau bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	19. Oktober d. J.
4	Johann Georg Müller, Fabrikarbeiter,	geboren 1846, aus Friedrichstreuib, Gemeindebezirk Roßbach in Böhmen,	Landstreichen, Ge-bruch falscher Legi-timationspapiere u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. Novbr. d. J.
5	Klara Wilhelmine Fludien, unver-ehelichte,	29 Jahre, aus Ostra-Eneby in Schweden,	gewerbsmäßige Un-zucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	5. Novbr. d. J.
6	Jakob Engelen, Tagelöhner,	37 Jahre, geboren und ortsbanghörig zu Echt in den Nieder-ländern,	Landstreichen,	Königliche preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	9. Oktober d. J.

Nr. S. d.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs- beschlusses. 6.
7	Franz Cowar, Sattler,	18 Jahre, geboren zu Fünfkirchen in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	25. Oktober d. J.
8	Agatha Fournier, geborene Bingsheim, verehelichte Tagelöhner,	40 Jahre, aus Longwy in Frankreich,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	4. Novbr. d. J.
9	Aloisia Wieland, unverehelichte Tagelöhnerin,	geboren 1842 zu Hallein, Bezirk Salzburg in Österreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Lauenfau,	18. Oktober d. J.
10	Wenzel Pranel, Schuhmachergeselle,	geboren 1820, aus Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Deggendorf,	19. Oktober d. J.
11	Wenzel Günther, Steinmeß und Tagearbeiter,	geboren am 20. Mai 1829 aus Bettel, Bezirk Böhmisch Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Feuchtwangen,	29. Oktober d. J.
12	Franz Billi, Ziegelarbeiter,	27 Jahre, aus Paziando prato, Provinz Undine in Italien,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Würzburg,	desgleichen,
13	Josef Haas, Kürschner,	geboren 1855, aus Steingrub, Bezirk Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln grober Unfug und Diebstahl,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Nabburg,	1. Novbr. d. J.
14	Ingrid Jönson, unverehelichte,	38 Jahre, geboren zu Wierstadt, Bezirk Smaland in Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. Oktober d. J.
15	Anna Maria Thommen, Dienstmagd,	20 Jahre, aus Ormalingen, Kanton Basel-Land in der Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommis für zu Karlsruhe,	8. Novbr. d. J.
16	Philippe Pic, Handlungskommiss,	25 Jahre, aus Skalitz in Böhmen,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommis für zu Mannheim,	9. Novbr. d. J.
17	Nikolaus Remy, Arbeiter,	geboren am 15. April 1848 zu Rambucourt in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Meß,	4. Novbr. d. J.
a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Johann Martin Gartmann, Senne,	28 Jahre, aus Biengens, Kanton Graubünden in der Schweiz,	wiederholter einfacher und schwerer Diebstahl,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	5. Novbr. d. J.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Anton Maly, Schnei- dergeselle,	geboren am 7. Mai 1857 und ortsange- hörig zu Nollin in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Novbr. d. J.
3	Josef Christoph (auch Krischtof), Schneider,	33 Jahre, aus Ti- nisch in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Novbr. d. J.
4	Franz Stejskal (auch Steyskal), Weber,	35 Jahre, aus Rei- chenau in Böhmen,	Betteln, nach mehr- maliger rechtskräfti- ger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung inner- halb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	26. Oktober d. J.
5	Johann Köhler, Brauergeselle,	geboren am 28. De- zember 1826 zu Troppowitz in Dester- reichisch-Schlesien,	Landstreichen und Bet- teln,	dieselbe Behörde,	2. Novbr. d. J.
6	Franz Kalla, Ar- beiter,	36 Jahre, aus Gor- zow, Kreis Chrza- now, Bezirk Wado- wice in Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	4. Novbr. d. J.
7	Josef Geradt (Gerhardt), Ar- beiter,	47 Jahre aus Porem- ba in Russisch-Polen,	Arbeitscheu und Nicht- befolgung der Reise- route,	dieselbe Behörde,	14. Novbr. d. J.
8	Siegmund Pieschel, Arbeiter,	24 Jahre aus Arnau, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegutzh,	30. Oktober d. J.
9	Karl Brusich, Schuh- macher,	17 Jahre, aus Mor- wand, Kreis Leit- meritz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Novbr. d. J.
10	Die Drahtbinder: a. Johann Mosch i- schak, b. Josef Swentek, c. Josef Bukov- wan,	26 Jahre, aus Tur- sovka, Komitat Trent- sin in Ungarn, 38 Jahre, 29 Jahre, beide aus Goreticza, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Oktober d. J.
11	a. Konrad Kell- ner, Gymnasi- ter, b. dessen Ehefrau Ste- gine, geb. Winter- stein, und c. dessen Mutter, Wittwe Kathar- rina Kellner,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lyon in Frankreich, 37 Jahre, 79 Jahre, beide aus Lyon in Frankreich,	desgleichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Würz- burg,	30. Oktober d. J.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1. 2.	3.	4.	5.	6.
12	Jakob Kares, Wagnergeselle,	geboren 1826, aus Leskowiz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu München r./J.	2. Novbr. d. J.
13	Anton Ceslar, Bäckerbäckergeselle,	geboren am 31. August 1853, aus Kloomin, Bezirk Melnik in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Novbr. d. J.
14	Michael Martinielli, Erdarbeiter,	31 Jahre, aus Levico, Bezirk Borgo in Südtirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Herzbruck,	desgleichen,
15	Albert Dietschi, Glasergeselle,	33 Jahre, aus Hittnau, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Erding,	9. Novbr. d. J.
16	Hans Petersen, Schmiedegeselle,	21 Jahre, geboren zu Nöby in Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich medlenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	22. Oktober d. J.
17	August Robert,	21 Jahre, geboren zu Berne, Arrondissement Carpentras in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Meß,	9. Novbr. d. J.
18	Dominik Spengler, Arbeiter,	geboren am 12. Dezember 1849 zu Bitsch in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	16. Novbr. d. J.
19	Franz Viktor Trimouille, Arbeiter,	geboren am 2. April 1845 zu Malicorne, Departement Allier in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
20	Johann Bund, Schlosser,	geboren am 10. November 1852 zu Rotterdam in den Niederlanden,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen,

## a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1	Anton Zielinski, Arbeiter,	37 Jahre, geboren zu Dobrzyn in Russisch-Polen,	Verbrechen des Diebstahls,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	24. Oktober d. J.
---	----------------------------	---	----------------------------	--	-------------------

## b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2	Lewin Erlebach, Müller und Bäcker,	51 Jahre, aus Friedrichthal, Kreis Gitschin in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	4. Novbr. d. J.
---	------------------------------------	--	----------------------------	--	-----------------

Sitz. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
3	Wenzel Stipack, Eisendreher,	31 Jahre, geboren zu Milozub, Kreis Königgrätz, ortsan- gehörig zu Stochlitz, Kreis Gitschin in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	18. Novbr. d. J.
4	Nikolaus Tibois, Zigarettenarbeiter,	58 Jahre, aus Brüssel in Belgien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Mindens,	16. Novbr. d. J.
5	Johann Strübi, Schmiedegeselle,	20 Jahre, geboren zu Lüdisburg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Sachbeschädi- gung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	6. Septbr. d. J.
6	Roman Levenhoff, Musiker,	30 Jahre, geboren und wohnhaft zu St. Petersburg in Russ- land,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	24. Oktober d. J.
7	Lamberte Karoline Frider, Dienst- magd,	24 Jahre, aus Win- terberg, Bezirk Win- terberg in Böhmen,	Landstreichen und ge- werbsmäßige Un- zucht,	Stadtmagistrat Passau in Baiern,	25. Oktober d. J.
8	Eduard Lorenz, Drehstlergeselle,	geboren 1859, aus Saar, Bezirk Kaaden in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Mün- chen r./J., dieselbe Behörde,	14. Novbr. d. J.
9	Moritz Gunesch, Schriftseher,	geboren 1853 aus Kronstadt in Sieben- bürgen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Franz Bazzorka, Schlossergeselle,	geboren 1853, aus Cernochow, Bezirk Laun in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Friedrich Lämacher, Weiß- gerber,	geboren 1860, aus Hasle, Bezirk Entle- buch, Kanton Luzern in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Novbr. d. J.
12	Eduard Vogl, Tisch- ler,	geboren 1859, aus Traunkirchen, Bezirk Gmunden in Oester- reich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Johann Wolfauer, Metzgergeselle,	geboren 1860, aus Allho, Stuhlrichter- amt Oberwarth in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Die Drahtbinder: a. Paul Berezik,	geboren 1864, aus Badresz, Gemeinde Rudinszla, Komitat Trencsin in Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. Anton Buscek Mandosch,	geboren 1862, aus Rudinszla, Komitat Trencsin in Ungaru,			

1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs- beschlusses. 6.
15	Koloman Fischer, Schuster,	44 Jahre, aus Brzesko in Galizien,	Landstreichen und Bet- teln,	Großherzoglich badi- scher Landeskommis- sär zu Mannheim, Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Meß,	22. Novbr. d. J.
16	Michael Naher,	geboren am 30. No- vember 1825 zu Re- tonnen (ex moselle) in Lothringen, zu- folge Option fran- zösischer Staatsange- höriger,	Landstreichen,		19. Oktober d. J.
17	Nikolaus Hatto, Gerber,	geboren am 15. März 1843 zu Luxemburg,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	15. Novbr. d. J.
18	Georg Mikorsky, Arbeiter,	geboren am 17. Au- gust 1858 zu Paris,	Landstreichen und Bet- teln,	derselbe,	16. Novbr. d. J.
19	Heinrich Peter Blau- wers, Arbeiter,	geboren am 28. Okt- ober 1852 zu Breda, Provinz Nord-Bra- bant in den Nieder- landen,	Landstreichen,	derselbe,	20. Novbr. d. J.
20	Ludwig Tribout, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Parey St. Cézaire, Kanton Bezelié in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	23. Novbr. d. J.
21	Johann Andreas Keller, Zimmer- mann,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Andwyl, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen und Bet- teln,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Kolmar,	desgleichen.
22	Josef Ruegg, Wag- ner,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schwyz, Kanton Schwyz in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 51.)